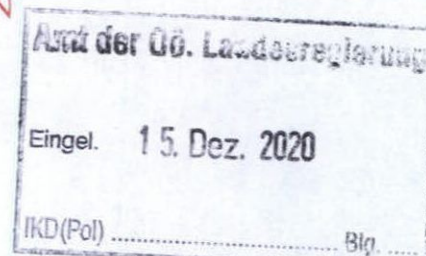




Zwei starke Partner!



Biedermansdorf, 10. Dezember 2020

Amt der OÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Betreff: Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021 Stellungnahmeverfahren
Ihre Zl.: Verf-2021-122823/75-Mar

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu o.a. Gesetzesentwurf nimmt der Österreichische Kynologenverband (OKV) im Sinne seiner rund 100 Verbandskörperschaften mit etwa 60.000 Mitgliedern in offener Frist wie folgt Stellung.

Grundsätzlich begrüßt der ÖKV jede Initiative, die zu einer Verbesserung der Mensch – Hund Beziehung führen soll.

Der Österreichische Kynologenverband war in die Vorbesprechungen im Rahmen einer Expertenrunde eingebunden. Mehreren der geplanten Änderungen kann seitens des ÖKV daher auch zugestimmt werden.

Ausdrücklich gegen die Aufnahme folgender Bestimmung hat sich der OKV, neben anderen Experten, ausgesprochen und begründet diesen nach wie vor bestehenden Einspruch wie folgt:

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

(1) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial anzusehen sind.

Die Einordnung von Hunden bestimmter Rassen als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ soll offensichtlich aufgrund einer angenommenen erhöhten Gefährlichkeit oder einer vermuteten Aggressionsbereitschaft erfolgen. Eine derartige willkürliche Rassenauflistung ist als wissenschaftlich u.a. durch die Gutachten von Univ. Prof. Dr. Irene Sommerfeld-Stur (Institut für Tierzucht und Genetik der Veterinärmedizinischen Universität Wien VUW) und Univ. Prof. Dr. Hermann Bubna-Littitz



Institut für Physiologie/ Verhaltensphysiologie, VUW) nicht haltbar bezeichnet worden. Auch Mischrassehunde – immerhin rund 85 % der Hundepopulation in Österreich und damit auch in Oberösterreich – lassen sich nicht einer bestimmten Rasse zuordnen. Die entsprechenden Gutachten sind jederzeit über die VUW einsehbar.

Es darf auch auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes der Republik Österreich vom 12. Jänner 2010 GZ BKA-680.033/0003-V/8/2010 zum NO Hundehaltegesetz verwiesen werden. Diese Stellungnahme ist auch für den jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf in Oberösterreich anwendbar.

Gemäß dieser Stellungnahme des Bundeskanzleramtes „erscheinen die §§ 1 und 2 des NO Hundehaltegesetzes verfassungsrechtlich bedenklich, da die Einstufung bestimmter Hunderassen als gefährlich nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entspricht und daher die Erteilung bestimmter Auflagen bei Haltung eines solchen Hundes sachlich nicht gerechtfertigt ist.

weilers kann die Bestimmung der Rasse oder von Kreuzungen schon bei bekannten Vorfahren nicht immer eindeutig möglich sein, unmöglich wird der eindeutige Nachweis aber bei Hunden aus Tierheimen, zugelaufenen oder im Ausland erworbenen Hunden sein, desnaib erscheint die Beweislastumkehr zulasten des Tierhalters bedenklich.“

Hinsichtlich der Mitwirkungsverpflichtung von Organen der Bundespolizei führt das Bundeskanzleramt aus, „dass es nicht möglich ist, alle Polizeibediensteten lautend im Erkennen der angeführten Hunderassen und Kreuzungen zu schulen. Auch die Unmöglichkeit des Führens diverser Evidenzen mit laufendem Datenabgleich sowie das Fehlen von ausgebildeten und ausgerüsteten Hundefängern bzw. Fanganlagen und Aufbewahrungsräumlichkeiten lassen die Mitwirkungspflicht von Organen der Bundespolizei nicht sicherstellen.“

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zum Überdenken der Bestimmungen über Hunde mit einem erhöhtem Gefährdungspotential – sogenannte Listenhunde - gemacht zu haben und stehen für allfällige Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. M. Kreiner e.h.
ÖKV-Präsident

Dir. R. Markschläger e.h.
ÖKV-Leistungsreferent

Einschreiben